

Laibacher Zeitung.

N^o. 116.

Mittwoch am 25. Mai

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. e. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai d. J., den Ministerialrath des bestandenem Ministeriums für Landescultur und Bergwesen, Carl Hopfgartner, über sein Ansuchen normalmäßig in den Pensionsstand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langen und ausgezeichneten Dienstleistung huldvollst zu bezeigen geruht.

S. e. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai d. J., den Statthalter Rath und Protomedicus in Dalmatien, Med. Dr. Wilhelm Menis, auf sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erspriesslichen Dienste, den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Zweiter Theil. XIII. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

Nr. 137. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. April 1853. Privilegien-Verleihung.

Nr. 138. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. März 1853. Privilegiums-Verlängerung.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Präsidiums der Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 24. April 1853, über die Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von dem aus dem sogenannten Getreidesteine (Zeilliloid) erzeugten Biere, und über das bei dieser Besteuerung zu beobachtende Verfahren.

Nr. 140. Umlaufs-Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 25. April 1853. Berichtigung einiger Druckfehler in der Umlaufs-Verordnung vom 13. Jänner 1853, betreffend die Anwendung des Absatzes h zur Tarifpost 43, ferner die Gestattung des Gebühren-Nachlasses, die Gebühren-Erhöhung nach §. 80 mit Rücksicht auf diesen Nachlass, die Bemessung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen, ohne Rücksicht auf alle weiteren Erwerbungsacte der Nachlassberechtigten unter sich, endlich die von der Nachlassmasse abschlagbaren Posten.

Nr. 141. Kundmachung der k. k. Statthalterei von Krain vom 26. April 1853, daß das Zimentirungsamt des Magistrates der Landeshauptstadt Laibach für ganz Krain allein zur Zimentirung der Alkoholo-meter berechtigt ist.

Laibach, am 25. Mai 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Verordnung des k. k. Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, gültig für alle Kronländer, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers.

§. 1. Mit Beziehung auf die Artikel XV und XVI des Patentges vom 31. März 1853 wird in Folge allerhöchsten Beschlusses vom 31. März 1853

der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschließlich vorbehalten.

§. 2. Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes der Schießpulver-Erzeugung und dessen Verschleißes steht den Militärbehörden zu und wird unter Leitung des Kriegsministeriums durch die k. k. General-Artillerie-Direction ausgeübt.

In den einzelnen Kronländern sind die Artillerie-Zugs-Verwaltungs-Districtscommanden, und, diesen unterstehend, die bei den Pulverposten angestellten Artillerie-Offiziere die Verwaltungsorgane für diesen Monopolsgegenstand.

§. 3. Das Schießpulver darf nur für den Staat, aus keinem andern als dem hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt, und muß insgesamt in die zur Uebernahme desselben angewiesenen Artillerie-Magazine abgeliefert werden. Das Erzeugungsquantum wird den Berechtigten durch die im vorbergehenden Paragraphen bezeichneten Verwaltungsorgane jeweil bekannt gegeben.

§. 4. Die Berechtigung zur Erzeugung des Schießpulvers kann nur von der k. k. General-Artillerie-Direction erteilt werden.

§. 5. Die Befugniß zur Pulver-Erzeugung begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen Andern übertragen werden kann.

§. 6. In rücksichtswürdigen Fällen wird auf die Erben eines Pulvererzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

§. 7. Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muß zur Erlangung der Berechtigung zur Pulvererzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden.

§. 8. Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben notwendige Materiale, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse, kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution nicht Platz greifen, auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personal-Execution auf Verlangen der Gläubiger nicht Statt finden.

§. 9. Die Militärbehörden haben darüber zu wachen und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, daß jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten und dem geregelten Betriebe desselben kein Hinderniß entgegengestellt werde.

§. 10. Der Verkauf des Schießpulvers und des zum Bergbaue und bei Bau-Unternehmungen benötigten Sprengpulvers wird, wie bisher, durch die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulver-Verschleißposten, und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. General-Artillerie-Direction durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu für befähigt erkannt werden, und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeignete Localitäten zur Verfügung haben.

§. 11. Diese mit eigenen Licenzscheinen versehenen Pulververschleißer dürfen nur aus den ihnen bezeichneten ärarischen Magazinen ihr Verkaufspulver gegen Entrichtung des festgesetzten Magazinspreises an sich bringen und haben dasselbe zu den ihnen vorgeschriebenen Verschleißpreisen an die Käufer abzugeben.

§. 12. Der Hausirhandel mit Schießpulver ist strengstens verboten.

§. 13. Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällestrafgesetzen zu bestrafen.

In so ferne jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln.

§. 14. In jenen Orten, in welchen der Ausnahmezustand besteht, haben auf die Dauer desselben die von der Ausnahmsbehörde für nöthig erachteten Anordnungen zu gelten.

Bach m. p. A. Baumgartner m. p. Bamberg m. p., SM. und Gr. apostol. Majestät General-Adjutant.

Am 20. Mai 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 82. Die Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853, über die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

Nr. 83. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Mai 1853, in Betreff der Stempelbehandlung der Zeugnisse, welche im Grunde des §. 51 der Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850 ausgefertigt wurden.

Nr. 84. Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1853, wodurch die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Besuches evangelischer Lehranstalten von katholischen Schülern in Erinnerung gebracht werden.

Nr. 85. Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1853, wodurch im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium verordnet wird, daß in jenen Fällen, wo hypothekarisch sichergestellte Militär-Heiraths-Cautionen auf das Entlastungscapital überwiesen werden, die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen an das Landes-Militär-Commando abzugeben seien.

Nr. 86. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1853, wirksam für alle Kronländer, über die Anwendbarkeit des Finanzministerial-Erlasses vom 9. März 1852 (R. G. Bl. Nr. 62), auf Vermögens-Übertragungen von Todeswegen, welche nach dem 30. April 1853 eintreten.

Nr. 87. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1853, wirksam für die Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat, worauf für Vermögens-Übertragungen von Todeswegen nach dem 30. April 1853 die Bestimmungen des Absatzes IX des Kundmachungspatentes zum Gebührengesetze vom 2. August 1850 und der Finanzministerial-Erlaß vom 9. März 1852 (R. G. Bl. Nr. 63) außer Wirksamkeit treten.

Nr. 88. Den Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Mai 1853, wodurch kundgemacht wird, daß zwischen der österreichischen und bairischen Regierung, so wie ferner zwischen der österreichischen und sächsischen Regierung das Uebereinkommen festgesetzt wurde, daß jeder dieser Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der insäu-

dischen Gesetzgebung verloren haben sollten, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

Nr. 89. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Mai 1853, womit die Zollbehandlung der aus mehreren Stücken zusammengesetzten sogenannten amerikanischen und englischen Mühlensteine für Dampf- mühlen bestimmt wird.

Ebenfalls am 20. Mai 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu der italienisch-deutschen Doppelausgabe der Nr. 163 im XLVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1851 ein Verzeichniß von Berichtigungen ausgegeben und an alle jene Behörden versendet, welchen bis zum Schlusse des Jahres 1852 die italienisch-deutsche Doppelausgabe des Reichsgesetzblattes zugesandt wurde.

Am 21. Mai 1853 wird ebenda zu der serbisch-deutschen Doppelausgabe des Reichsgesetzblattes vom J. 1851 das chronologische Repertorium in der serbischen Sprache ausgegeben und versendet werden.

Ebenda wird am 21. Mai 1853 das XXVIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 90. Das kaiserliche Patent vom 31. März 1853, betreffend die Aufhebung des Salpeter-Monopols, bei Aufrechterhaltung des Schießpulver-Monopols.

Nr. 91. Die Verordnung des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers.

Nr. 92. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Mai 1853, hinsichtlich der Zollbehandlung der Fischgattung *Bojana* oder *Scoranza*.

Wien, am 20. Mai 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Jahresversammlung der krainischen Landwirthschaft-Gesellschaft.

Am 10. d. M. fand die statutenmäßige Jahresversammlung der hierländigen Landwirthschaft-Gesellschaft Statt, welche sehr zahlreich besucht, und auch durch die Anwesenheit Sr. Hochgeboren des hochverehrten Hrn. Statthalters Grafen v. Chorinsky ausgezeichnet war, welcher vom Präsidenten und dem Centralausschusse an der Treppe des Magistratsgebäudes ehrfurchtsvoll empfangen wurde.

In der Eröffnungsrede sprach der Gesellschaftspräsident Hr. Fidelis Terpinz vor allem dem Hrn. Statthalter den Dank aus für Hochdessen freundliche und die Gesellschaft sehr ehrende Theilnahme an der Versammlung, und begrüßte sodann die Herren Mitglieder, die aus allen Gegenden des Landes so zahlreich erschienen sind. Im weitem Verfolge der Rede dankte er den Filialvorständen für ihre thätige Mitwirkung zur Erreichung der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke, hob die hohe Bedeutung der Landwirthschaft und die Nothwendigkeit des Fortschrittes in ihr mit kurzen aber kräftigen Worten hervor, lud die Herren Mitglieder zur Besichtigung einiger neuen Ackergeräthe und Maschinen, die am Polana-Hof aufgestellt sind, ein, und setzte sie in Kenntniß, daß zur leichtern Beschaffung erprobter fremder Werkzeuge die Veranstellung getroffen ist, daß sie in der gesellschaftlichen Hufbeschlaglehranstalt durch den Lehrschmid Skala nach dem besten Muster verfertigt werden. Schließlich stellte er der Versammlung die Herren Repräsentanten der Schwestern-Gesellschaften vor.

Den Anfang der Verhandlungen machte das Referat des Gesellschaftssecretärs Dr. Bleiweis über das Wirken der Gesellschaft seit der allgemeinen Verhandlung, in welchen aus den 389 in Verhandlung gezogenen Gegenständen nur die wichtigsten der Versammlung zur Kenntniß gebracht wurden.

Hierauf erstattete Hr. Malitsch, Mitglied des Centralausschusses, Bericht über die vom Centralausschusse getroffenen Einleitungen zur Einführung der

Drainage in Krain, aus welchem die Versammlung mit Vergnügen entnahm, daß in Folge freundlicher Unterstützung der steiermärkischen Schwestern-Gesellschaft, welche uns zum Entwurfe der erforderlichen Pläne ihren Wiesenbau-Ingenieur zugesichert hat, und in Folge der Bereitwilligkeit des geschätzten Mitgliedes Hrn. Johann Baumgartner, der zur Erzeugung der Drainröhren bereits aus Blascko die Maschine bezog, diese so wichtige neue Bodenverbesserung schon im Laufe dieses Jahres wird in Angriff genommen werden können, da auch vorläufig 142 Joch Wiesen zur Drainirung von verschiedenen Besitzern der Landwirthschaftsgesellschaft angemeldet wurden. Der Hr. Redner schloß mit dem Wunsche: daß die Herren Mitglieder dieser anerkannten Bodenverbesserung die vollste Theilnahme zuwenden, und in ihrem Bereiche dahin wirken möchten, daß die neue Culturweise in immer größeren Kreisen den verdienten Anklang finde!

Herr Ausschussmitglied Schmidt erstattete Bericht über die geschehenen Einleitungen zur Constituirung des Karstkultivirungs-Vereins, aus welchem die Versammlung mit großem Interesse entnahm, daß der dießfällige Statuten-Entwurf, welcher in der am 7. April zu Adelsberg stattgefundenen Versammlung beraten und beschlossen wurde, bereits der h. Statthalterei zur Erwirkung der a. h. Genehmigung vorgelegt wurde.

Hierauf kam durch den Gesellschaftssecretär der Entwurf einer neuen Weinlese-Ordnung für Unterkrain zur Debatte, welchen Entwurf die Landwirthschaftsgesellschaft über h. Auftrag der k. k. Statthalterei zur Ausarbeitung überkam. Eine geregelte Weinleseordnung thut jetzt wirklich dem Lande um so mehr Noth, als die zollfreie Einfuhr croatischer Weine ein Gebot für die heimischen Weinproduzenten sein wird, das Landesproduct auf eine höhere Stufe zu heben, wozu jedenfalls die rechtzeitig eise eines der Hauptmittel ist, welches alle unsere intelligenten Weingartenbesitzer wünschen, aber bei der nicht zu hemmenden früheren Besiegler eines großen Theiles anderer Weinbauer gar nicht ohne anderweitige große Nachteile ausführen können.

Die Basis des heute zur Berathung gebrachten, und mit ungewöhnlich lebhafter Theilnahme discutirten Entwurfes, war die Weinleseordnung vom Jahre 1832 mit den von den betreffenden Filialen beantragten Modificationen. Es würde uns hier zu weit führen, ins Detail der Verhandlungen einzugehen; wir erwähnen nur, daß das Interesse an dem Gegenstande ein so allgemeines war, daß der Herr Statthalter selbst, Hr. Carl Graf v. Hohenwart, Hr. Dr. Raudić, Hr. Dr. Abacić, Hr. Dechant Vovk, Hr. Anton Ritter v. Fichtenau, Hr. Ritter v. Wietzberg, Hr. Dr. Drel, Hr. Ferd. Treuz, Hr. G. Schütz-Inspector Rautner, Herr Pfarrer Čuk, Herr Pfarrer Hašnik aus Steiermark, der Hr. Präsident und Secretär sich besonders bei der Frage: „wer bestimmt den Beginn der Weinlese, und unter welchen Modalitäten findet diese Bestimmung Statt?“ lebhaft beteiligten, bis nach dem Antrage des Hrn. Dr. Raudić und der Verbesserung durch den Hrn. Statthalter der §. 2 des Entwurfes, und weiterhin auch der Antrag des Hrn. Grafen v. Hohenwart angenommen wurde: „daß das Centrale sich vorher noch an andere Länder Oesterreichs und am Rhein, wo der Weinbau auf einer hohen Stufe steht, um Ueberkommung ihrer Weinlese-Ordnungen verwende, hieraus das anderwärts durch Erfahrung Erprobte, und auch für unsere Landesverhältnisse Passende bezüglich der weitem Modalitäten benütze, das Elaborat noch ein Mal den Filialen Unterkrains und Wippachs zur Prüfung mittheile, und den so gestaltig fertig gemachten Entwurf der hohen Statthalterei vorlege.“

Der Gesellschaftssecretär legt der Versammlung das fertige Manuscript der vom Hrn. Pfarrer Joh. Salokar in St. Kanzian über Ansuchen der Landwirthschaftsgesellschaft in slovenischer Sprache besonders zum Behufe der hierländigen Ackerbauschulen ausgearbeiteten Landwirthschaftslehre in 4 Theilen mit einem Anhang, den „Haushalt“ betreffend, vor. Die Versammlung beschließt: daß das Werk in 2000 Exemplaren aufgelegt werde, und vor-

tirt einstimmig dem um die Gesellschaft verdienten Verfasser, der sich mit solchem Eifer und voller Uneigennützigkeit der schwierigen Aufgabe unterzog, eine Dankadresse im Namen der Landwirthschaftsgesellschaft.

Hierauf wurden an 4 neue Zöglinge der Ackerbauschulen Stipendien verliehen, und der Antrag des Hrn. Präsidenten: „daß in Zukunft die Ackerbauschüler das 1. Jahr zur gründlichen Aneignung der erforderlichen Vorbereitungswissenschaften in der landwirthschaftlichen Naturlehre und Chemie, Viehzucht, Futterkräuterkunde, theoretisch-practischen Obst-, Maulbeer- und Seidenzucht u. s. w. in Laibach am gesellschaftlichen Versuchshofe zubringen“, mit allen übrigen Anträgen einstimmig mit dem Zusätze angenommen, daß die Auslagen hiefür so berechnet werden, daß sie die Kräfte des hierzu von dem h. Ministerium bestimmten Fondes nicht überschreiten. Mit diesem theoretisch-practischen Wissen ausgerüstet, werden sie mit desto größerem Vortheile die übrigen zwei Jahre an den practischen Schulen zubringen.

Herr Ausschussmitglied Dr. Strupi referirt über die Leistungen der gesellschaftlichen Hufbeschlaglehranstalt, an welcher auch über practische Viehzucht und Thierarzneikunde Unterricht erteilt wird, im letztverfloffenen Jahre. Die Zahl der Schüler aus der Kategorie der Schmidgesellen war 15; 5 waren Nichtschmiede, zusammen 20. Davon haben 15 mit gutem Erfolg die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, 5 wurden zur Wiederholung verwiesen. Seit dem dreijährigen Bestande der Schule sind bisher 40 Schüler aus der Anstalt hervorgegangen, unterrichtet im rationellen Beschlage gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe und Klauen, und aufgeklärt im viehzüchtlichen und insoweit auch im thierärztlichen Wissen, daß sie als Vieh- und Fleischbeschauer, und in Fällen der Noth auch als thierärztliche Gehilfen gut verwendbar sind.

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien. Nach einer Uebersicht der Gebarung auf den k. k. Staatsbahnen im Monate December 1852 waren auf denselben, u. z. a) auf der nördlichen, b) südlichen, c) südsüdlichen und d) östlichen, im Ganzen 126 Stationen dem Verkehre übergeben, wovon ad a) 50, ad b) 41, ad c) 31, ad d) 4 entfallen. Auf sämtlichen Stationen zählte man in jenem Monate 314 Locomotive, wovon 102.3 in Reparatur, 211.7 dienstfähig waren. Zusammen bestanden 253 Tender für diese Maschinen; Personenwagen fanden sich 358 Stück vor, welche im Ganzen 1410 Achsen zählten. Hievon waren 295.6 Achsen in Reparatur. Lastwagen wurden im Ganzen 2177 Stücke mit 7092 Achsen gezählt; nach Achsen gerechnet waren hievon 832.9 in Reparatur. Auch die Betrachtung der Frequenz der vier Staatsbahnen in jenem Monate gewährt überraschende Resultate. Es wurden nämlich befördert: auf der nördlichen Staatsbahn 53.126 um 83.147 fl., auf der südlichen: 46.580 um 59.809 fl., auf der südsüdlichen 47.822 um 77.723 fl., auf der östlichen 5201 um 4906 fl., zusammen 152.729 Personen um 225.585 fl. CM. Ordinaire Frachten wurden transportirt: auf der nördlichen Staatsbahn 684.413 Centner um 165.638 fl., auf der südlichen 514.790 Ctr. um 160.513 fl., auf der südsüdlichen 423.312 Ctr. um 113.653 fl., auf der östlichen 117.781 Ctr. um 14.197 fl., zusammen 1,740.296 Ctr. um 454.001 fl. CM. An Eilgut wurden befördert auf sämtlichen 4 Bahnstrecken 6429 Ctr. um 9476 fl., wovon sich für jeden Monat eine Bruttoeinnahme für den Personen- und Sachentransport im Ganzen von 689.062 fl. herausstellt, von welcher auf die nördliche Staatsbahn 252.397 fl., auf die südliche 222.101 fl., auf die südsüdliche 195.379 fl., und auf die östliche Staatsbahn 19.185 fl. entfallen.

Deutschland.

Breslau, 19. Mai. Gegen 8 1/2 Uhr begaben sich die zur Wahl berechtigten hochw. Canonici, 16

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 24. Mai 1853

Staatsschuldverschreibungen zu . . . 5 pCt. in G. M.	94 5/8
detto v. J. 1851 Serie A . . . 5	94 1/2
detto v. J. 1852 zu 5	94 9/16
detto zu 4 1/2	84 5/8
detto zu 2 1/2	48 5/16
Obligationen des lombard. venet. Anlehens vom J. 1850 zu 5%	101 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl.	141 5/8
Bank-Actien, pr. Stück 1439 fl. in G. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2280 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	775 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 24. Mai 1853

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	150 3/4 G.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	108 1/8 Bf.	Wfo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
eing. Währ. in 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	107 1/4 G.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	159 3/4 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-40	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	108 1/4 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken Guld.	128 1/8 Bf.	2 Monat.

Gold- und Silber-Cours vom 23. Mai 1853.

Kais. Münz-Ducaten Agio	Brief	Gulb.
detto Rand-	13 7/8	13 5/8
Gold al marco	13 5/8	13 3/8
Napolconsd'or's	—	13
Souverainsd'or's	—	8.39
Ruß. Imperial	—	15.4
Friedrichsd'or's	—	8.48
Engl. Sovereigns	—	9.
Silberagio	—	10 4/5
		8 1/4

3. 250. a (2) ad Nr. 4996

Am 11. d. M. wurde im hiesigen Theater ein Stock gefunden und der k. k. Polizei-Direction übergeben, wo sich der Verlusttragende darum melden kann.

Laibach am 17. Mai 1853.

3. 736. (1)

Kaffehaus - Eröffnung.

Der Gefertigte macht die ergebenste Anzeige, daß Sonntag, den 29. Mai, seine ganz neu, sehr elegant und geschmackvoll eingerichteten Kaffehaus-Localitäten, — worin die Billards von neuester Facon, mit Gummielastikum-Manteln versehen, Abends mit Camphin beleuchtet, — in den frühern Räumen des Gasthofes „zum Löwen“ sammt seiner Zuckerbäckerei vollständig eröffnet werden. Indem er hiermit seinen hochverehrten Gästen und Gönnern für den bisherigen zahlreichen Zuspruch, dessen er sich zu erfreuen hatte, seinen verbindlichsten Dank ausspricht, empfiehlt er sich fernerhin seinen hochverehrten Gönnern mit der Zusicherung, daß er stets bemüht sein wird, durch solide und prompte Bedienung allen Anforderungen bestens zu entsprechen. Für feinstes und schmackhaftes Gefornes wird während der Sommermonate hinlänglicher Vorrath gehalten.

Zugleich empfiehlt er den Herren Kaufleuten seine verzuckerten Erzeugnisse, so wie auch alle Aufträge für Zuckerbäckerei-Waren aufs Schnellste und Pünctlichste besorgt werden.

Mathias Saxer,
Kaffehieder und Zuckerbäcker.

3. 735. (1)

Wohnungen

zu vermieten.

Im Hause Nr. 234, nächst der Schusterbrücke, sind für Michaeli im ersten Stocke 5 Zimmer, Alcove, Küche, Speise- und Dachkammer etc., ferner im dritten Stocke eben so viele Bestandtheile zu vermieten. Das Nähere ist beim Unterzeichneten zu erfahren.

Gustav Seimann.

3. 716. (3)

1500 oder auch 2000 fl. werden gegen sichere Hypothek aufzunehmen gesucht. Auskunft darüber gibt

Dr. Rudolph,
Hof- und Gerichts-Advocat
in Laibach.

3. 720. (1)

In den Buchhandlungen von **Jgn. v. Kleinmayr & F. Bamberg** in Laibach, bei **Ferd. v. Kleinmayr** in Klagenfurt, **Schimpf** in

Triest und **Suppan** in Agram ist zu haben:

Albrecht, Dr. J. F. Der Mensch u sein Geschlecht. Sechste verbef. Auflage. 54 kr.

Campe, W. G. Briefsteller für alle Fälle des menschlichen Lebens. Oder Briefe und Geschäftsaussätze nach den besten Regeln schreiben zu lernen, enthält 160 Briefmuster und 100 Formulare zu Eingaben, Gesuchen und Klageschriften an Behörden. Vierzehnte, von E. Fort verbesserte Auflage. 54 kr.

Heurici, H. Seelenadel in fünfzig Dichtungen zu Declamations-Übungen für den höhern Schulunterricht, nebst Anleitung zur Vortragekunst 45 kr.

v. Herzberg, B. Erheiterungen, oder 270 merkwürdige Anekdoten von Regenten, berühmten Männern, Aerzten, Künstlern, Liebenden, wie auch Anekdoten militärischen und politischen Inhaltes, wovon sich eine jede durch Witz, historischen und sonstigen Werth auszeichnet. 172 Seiten. 45 kr.

Diese ausgezeichnete Anekdoten-Sammlung ist Jedermann zur Erheiterung zu empfehlen.

Morgenstern, A. Erhabene Stellen und Lebensregeln zur Beförderung eines glücklichen und tugendhaften Lebens und zur Befestigung guter Grundsätze. Zum Nutzen für Jedermann, besonders für Jünglinge. Vierte verbesserte Auflage. 1 fl. 12 kr.

Dieses schöne Buch eignet sich zum Geburtstags- und Festgeschenk für Jünglinge und als moralischer Wegweiser für Jedermann.

Höber, Carl. Geographische Mittheilungen über Europa, Asien und Afrika, oder das Wichtigste aller Länder und beson-

ders von Deutschland, wie auch Beschreibung der vorzüglichsten Städte, überall mit geschichtlichen Notizen durchweht. Nebst Uebersicht der Staaten Europa's. — Ein Buch für Lehrer, aber auch für Jedermann zur leichten Auffassung geographischer Kenntnisse. 1 fl. 30 kr.

Freunden der Geographie, wie auch jedem Gebildeten ist dieses nach neuer Art bearbeitete Buch zu empfehlen.

Wiedemann, Dr. und Nect. Fremdwörterbuch, oder Sammlung, Erklärung und Rechtschreibung von 6000 fremden Wörtern, welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und gerichtlichen Verhandlungen täglich vorkommen, um solche richtig zu verstehen und richtig zu schreiben. Zwölfte verbesserte Auflage. 45 kr.

v. Ehrenkreuz, Baron. Das Ganze der Angel-fischerei und ihre Geheimnisse. Dritte verbesserte Auflage mit drei Abbildungen über die Angelgeräthschaften. 1 fl. 12 kr.

Eberhardt, A. Ueber den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht. Ein Rathgeber für junge Männer und für Alle, die sich die Neigung des weiblichen Geschlechtes erwerben und erhalten wollen. Dritte verbef. Auflage 1 fl. 12 kr.

Heinichen, Dr. Vom Wiedersehen und der Fortdauer unserer Seele nach dem Tode. Neunte verbesserte Auflage, welche wichtige Belehrung über das Jenseits enthält. 30 kr.

Leibarzt, Dr. für Jedermann, oder 500 Hausarzneimittel gegen alle Krankheiten der Menschen, als: Magenschwäche, Diarrhöe, Sichte und Rheumatismus, Engbrüstigkeit, Schwindel, Verschleimung, ferner die Wunderkräfte des kalten Wassers, nebst Huselands Haus- und Reise-Apotheke und der Anweisung, mit Salz und Franzbranntwein alle Krankheiten zu heilen. Neunte verbesserte Auflage 54 kr.

Meyer, Fr. Neues Komplimentirbuch für Anstand und Feinsitte. Oder in Gesellschaften höflich zu reden und sich anständig zu betragen. Mit Blumensprache und Stammbuchversen. Siebzehnte Auflage 45 kr.

Rosenhain, Franziska Krosticha, oder 300 neue Stammbuchverse als Denkmäler der Liebe und Freundschaft in Stammbücher. Vierte Auflage 36 kr.

Schellhorn, Fr. 120 außerlesene Geburts-, Hochzeits-, Neujahrs-, Jubiläums- und Abschieds-Gedichte, nebst Polterabend, Scherzen. Siebente verbesserte Auflage 54 kr.

3. 539. (10)

Ausverkauf

des neu assortirten Warenlagers der
Tuch-, Schnitt- & Modewarenhandlung

Carl Wannisch,

am Hauptplaze, vis-à-vis der Schusterbrücke,

Fabrikpreisen

von:

Tuch, Peruvien's, Brasil's, Zefir's, den neuesten Rock- & Hosenstoffen, englisch Pique, Toillet- & Seiden-Gillets, seidene Hals- & Sacktüchern, Cravats, schwarze Atlasse- & Gros-de-Naples, Creasleiwanden, Leinen-Trills, weissen & gefärbten Leinen-Tücheln, seidene Regenschirmen und allen Futterwaren.

ferner:

unter Fabrikpreisen

von

verschiedenen Damen-Haus-Kleidern, Tibets, Orleans, Weberzeugen, Umhängtüchern, und einer grossen Parthie Hosenstoffe.